



CLUBORDNUNG DES YACHTCLUB ZELL AM SEE

gültig ab 01.05.2022

VORBEMERKUNG

Diese Clubordnung stellt einen Leitfaden für die Organisation und die Verhaltensregeln im Yachtclub Zell am See (YCZ) dar. Sie ist die Grundlage für ein geordnetes Clubleben und soll helfen, den eigentlichen Zweck des Vereins, die Ausübung des Segelsports, bestmöglich zu verwirklichen und einen reibungslosen Sportbetrieb zu gewährleisten.

Für ein lebendiges Clubleben werden alle Clubmitglieder gebeten, sich aktiv an den Veranstaltungen des YCZ und an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

Anlässlich von Regatta- und sonstigen Clubveranstaltungen kann es aus organisatorischen Gründen zu zeitlich beschränkten Änderungen der Clubordnung kommen.

Der offizielle Clubbetrieb beginnt, abhängig von der Witterung, frühestens am 1. Mai des Jahres und endet mit dem Einwintern im Oktober.

1. VERWENDUNGSZWECK DER CLUBANLAGE

- 1.1. Die Clubanlage umfasst das Clubgebäude und Nebengebäude, alle eingezäunten Freiflächen beiderseits der Seepromenade, die Steganlage, die Krananlage, sowie die Bojen- und Mooringliegeplätze.
- 1.2. Die Clubanlage dient ausschließlich
 - a) dem Sportbetrieb und der dazu notwendigen Ausbildung
 - b) der Förderung gesellschaftlicher Clubveranstaltungen
 - c) der Unterbringung von Booten und GerätschaftenDie Clubanlagen dürfen nicht zweckfremd verwendet werden!

2. ALLGEMEINES VERHALTEN IM YCZ

- 2.1. Der YCZ ist ein gemeinnütziger Sportverein, dessen Clubgelände seinen Mitgliedern, deren PartnerInnen und Kindern zur Ausübung des Segelsports zur Verfügung steht.
- 2.2. Der Aufenthalt auf dem Clubgelände und die Benutzung der Clubeinrichtungen geschieht auf eigener Gefahr.
- 2.3. Ehegatten oder Lebensgefährten von Mitgliedern, die rege am Clubleben teilnehmen, werden ersucht, Familienmitglied zu werden.
- 2.4. In Begleitung eines Clubmitgliedes sind uns deren Freunde als Gäste herzlich willkommen. Es ist jedoch nicht möglich, Gäste regelmäßig oder in großer Zahl mitzubringen.
- 2.5. Der Oberbootsmann hat unter anderem auch eine überwachende Funktion im Club. Daher sollen ihm Gäste bekannt gemacht werden.
- 2.6. Der Aufenthalt von Kindern von Clubmitgliedern oder deren Gästen im Clubgelände fällt unter die Verantwortung der Clubmitglieder. Eltern haften für Ihre Kinder und sie sind zur Sorgfaltspflicht aufgerufen.
- 2.7. Clubmitglieder, die einen Clubschlüssel haben, dürfen diesen nicht an Dritte weitergeben. Schlüsselbesitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass das Clubhaus nach Verlassen wieder versperrt ist!
- 2.8. Die Einrichtungen des Vereins stehen während Regatta- und Trainingsveranstaltungen auch anderen teilnehmenden SegelsportlerInnen und deren Begleitungen zur Verfügung.

- 2.10. Die im Rahmen der Clubsatzung erfolgende Benützung der Clubeinrichtungen hat in schonender und sachgemäßer Weise zu erfolgen.
- 2.11. Die Umkleidekabinen sowie die Sanitäreinrichtungen sind sauber und ordentlich zu halten, und dürfen nicht als Lagerräumlichkeiten für Segelbekleidung dienen. Ebenso ist im gesamten Clubgelände auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Entsorgung der Abfälle hat in die entsprechenden Müllbehälter zu erfolgen.
- 2.12. Die Lagerung von Ausrüstungsgegenständen, Bekleidung und Bootszubehör ist, außer in den zu mietenden Kästen, untersagt. Für Beschädigung und Diebstahl wird vom Club keine Haftung übernommen.
- 2.13. Das Clubgelände darf während der Winterpause nicht als Lager genutzt werden. Siehe dazu auch Punkt 6.4. – Winterstellplätze für Boote.
- 2.14. Hunde sind im gesamten Clubgelände an der Leine zu führen und vom Hundehalter zu beaufsichtigen, Verunreinigungen sind zu entfernen.
- 2.15. Das Campieren auf dem Clubgelände ist verboten, mit Ausnahme von besonders ausgewiesenen Vereinsveranstaltungen (z.B. Jugendtrainingscamp).
- 2.16. Die Benützung der Steganlagen zu Badezwecken ist nur insoweit gestattet, als dadurch der Segelbetrieb (An- und Ablegen, Segelbergung) nicht behindert wird (siehe auch Punkt 7).

3. PARKEN AM CLUBGELÄNDE UND ABSTELLEN VON ANHÄNGERN

- 3.1. Das Parken im Clubgelände ist ausnahmslos Clubmitgliedern gestattet. Aufgrund der geringen Anzahl an Parkplätzen ist auf vernünftiges Parken zu achten. Um Verwahrung des Autoschlüssels im Clublokal wird ersucht.
- 3.2. Ist der Parkplatz voll, werden die Clubmitglieder ersucht, Ihre Fahrzeuge außerhalb des Clubgeländes abzustellen.
- 3.3. Für Fahrzeuge von Nichtmitgliedern besteht grundsätzlich keine Parkmöglichkeit auf dem Clubgelände. Dafür steht der benachbarte öffentliche Parkplatz zur Verfügung.
- 3.4. Im Rahmen von Veranstaltungen kann das Parken am Clubgelände generell verboten werden.
- 3.5. Das Abstellen von Bootsanhängern am Clubgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 3.6. Als Ausnahme haben jedoch Regattasegler nach Rücksprache mit dem Oberbootsmann die Möglichkeit, ihren Anhänger am Clubgelände abzustellen. Als Regattasegler gilt, wer zu Saisonbeginn dem Vorstand einen Regattaplan vorlegt und plant, an mindestens drei Auswärtsregatten teilzunehmen. Im Gegenzug für dieses Entgegenkommen des YCZ sind sie selbständig für ein ordentliches Erscheinungsbild ihres Abstellplatzes (gemähter Rasen, etc.) verantwortlich.

4. CLUBBÜRO

Das Büro ist nur fallweise und unregelmäßig besetzt. Daher ist es sinnvoll, sich mit Ihren Wünschen an direkt an den Vorstand zu wenden.

5. CLUBLOKAL

- 5.1. Das Clublokal ist nicht öffentlich und daher ausschließlich den Mitgliedern des YCZ und deren Gästen vorbehalten.
- 5.2. Im Clublokal, wie in allen anderen Gebäudeteilen des YCZ auch, besteht Rauchverbot.
- 5.3. Wir bitten beim Betreten des Clublokals und auf der Terrasse auf angemessene Bekleidung zu achten!



- 5.4. Zur Schonung der Einrichtung darf das Clublokal nicht mit nasser Seglerkleidung betreten werden. Umkleideräume stehen über einen eigenen Eingang zur Verfügung.

6. BOOTSLIEGEPLÄTZE

6.1. Allgemeines

- 6.1.1. Mit der Clubmitgliedschaft ist nicht automatisch ein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz verbunden.
- 6.1.2. Die Zuweisung von Bootsliegeplätzen erfolgt durch den Oberbootsmann.
- 6.1.3. Da die Zahl von Bootsliegeplätzen sowohl zu Land wie zu Wasser begrenzt ist, ist es unbedingt notwendig, vor dem Kauf eines Bootes die Zusage für einen Liegeplatz vom Oberbootsmann einzuholen. Das gilt auch für den Fall eines Bootswechsels, da der bisherige Liegeplatz nicht automatisch für das neue Schiff geeignet ist und die Verfügbarkeit neu geprüft werden muss!
- 6.1.4. Es besteht kein Anspruch auf einen besonderen Liegeplatz zu Wasser oder zu Land. Die Zuteilung eines Liegeplatzes an einer Mooring oder einer Boje richtet sich ausschließlich nach der technischen Notwendigkeit, wie z.B. Tiefgang, Bootslänge, Gewicht.
- 6.1.5. Falls der Bedarf an Bootsliegeplätzen größer ist als deren Verfügbarkeit, wird der Oberbootsmann eine Warteliste führen. Die Reihenfolge der Vergabe von freien Liegeplätzen richtet sich dann nach dem Eintragungsdatum auf der Warteliste. Die Warteliste kann beim Oberbootsmann eingesehen werden. Der Oberbootsmann berichtet dem Vorstand des YCZ regelmäßig den aktuellen Stand.
- 6.1.6. Der Liegeplatzplan (Land- und Wasserlieger) ist im Schaukasten ausgehängt oder beim Oberbootsmann zu erfragen.
- 6.1.7. Voraussetzung für die Zuweisung eines Liegeplatzes ist der bezahlte Mitgliedsbeitrag und die abgegebene Bootsanmeldung.
- 6.1.8. Der Bootseigner ist für das ordentliche Erscheinungsbild seines Bootes verantwortlich. Persenninge, speziell bei Landliegern, sind regelmäßig von Regenwasser und Schmutz (z.B. Laub) zu reinigen. Ihr Boot, abgestellt neben der Seepromenade, ist eine Visitenkarte des YCZ!
- 6.1.9. Zum eigenen Schutz ist eine gültige Haftpflichtversicherung für die Boote verpflichtend!

6.2. Bootsliegeplätze im Wasser – Mooring und Bojen

- 6.2.1. Mooringstein und Kette werden vom Yachtclub zur Verfügung gestellt.
- 6.2.2. Der Liegeplatz muss vom Benutzer selbst auf eventuelle Schäden überprüft werden (optische Prüfung der Kette). Falls ein Schaden festgestellt wurde, wird er vom Benutzer in Form einer schriftlichen Meldung an den Vorstand berichtet.
- 6.2.3. Mooringlieger sind verpflichtet, ihr Boot mit ordnungsgemäßen Mooringleinen (schwimmfähig) in der Mooringanlage zu vertäuen. Die Stärke der Mooringleinen muss dem Boot angemessen sein.
- 6.2.4. Boote müssen ordnungsgemäß vertäut werden (siehe Skizze im Schaukasten am Clubgebäude). Andernfalls wird nach einmaliger Ermahnung durch den Oberbootsmann die Liegeplatzgenehmigung entzogen, da Gefahr für alle anderen Boote besteht.
- 6.2.5. Wer im Hafengelände an Steg oder Boje sein Boot unterbringt, hat für sichere Befestigung zu sorgen.



- 6.2.6. Jeder Eigner haftet für Schäden, die durch nicht fachgerechte Befestigung seines Bootes an anderen Booten oder an Hafeneinrichtungen entstehen. Der YCZ übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung für Schäden.
- 6.2.7. Zu Beginn der Segelsaison sind alle Kunststoffkanister, die für die Absenkung der Mooringketten verwendet wurden, aus dem Wasser zu entfernen.
- 6.2.8. Am Ende der Segelsaison ist das Mooringgeschirr von jedem Bootseigner aus dem Wasser zu entfernen. Kunststoffkanister sind an den Mooringketten anzubringen. Das Mooringgeschirr darf nicht am Clubgelände gelagert werden!

6.3. Bootsliegeplätze an Land

- 6.3.1. Es darf nur der zugewiesene Liegeplatz belegt werden! Dieser ist vom jeweiligen Bootseigner sauber zu halten.
- 6.3.2. Boote, die entlang der Promenade abgestellt sind, dürfen am Zaun weder abgestützt noch befestigt werden.
- 6.3.3. Hänger und Slipwagen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, damit sie jederzeit bewegt werden können. Eine Manipulation durch den Oberbootsmann oder seiner Gehilfen (z.B. für das Rasenmähen) muss problemlos gewährleistet sein.
- 6.3.4. Bei Landliegern, deren Boote nicht oder kaum gesegelt werden, behält sich der Oberbootsmann vor, diese auf andere Liegeplätze umzustellen.

6.4. Bootsliegeplätze im Winter

- 6.4.1. Vom Vorstand kann die Winterlagerung von Booten auf Anhängern auf dem Clubgelände gegen Gebühr (siehe Gebührenordnung) erlaubt werden. Die Situation wird vom Vorstand jährlich überprüft. Eine Erlaubnis für Winterlagerung kann für das folgende Jahr erneuert werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Im Übrigen gelten die behördlichen Auflagen, wie sie z.B. von der Stadtgemeinde Zell am See oder der Umweltschutzbehörde erteilt werden und die der Vorstand entsprechend zur Kenntnis bringt.
- 6.4.2. Der Oberbootsmann gibt die Lagerordnung vor.
- 6.4.3. Der YCZ ist der Stadtgemeinde verpflichtet, für ein ordentliches Erscheinungsbild gerade auch im Winter zu sorgen. Viele Spaziergeher benützen das ganze Jahr über die Seepromenade. Das Clubgelände befindet sich in einem Naturschutzgebiet. Daher haben die Bootseigner für ein ansehnliches Erscheinungsbild zu sorgen und die Boote mit einer ordentlichen, funktionsfähigen Persenning abzudecken. Bei Verstößen kann der Vorstand die Erlaubnis entziehen, in der nächsten Saison ein Boot zur Überwinterung einzustellen.
- 6.4.4. Die Boote müssen bis zum 1.5. des Jahres vom Clubgelände entfernt sein.

7. DIE STEGANLAGE

- 7.1. Der YCZ ist bemüht die Steganlage je nach Witterung ca. Mitte April in Betrieb zu nehmen und die Ruderboote bereit zu stellen.
- 7.2. Die Steganlage (Schwimmsteg) darf nur vorübergehend zum Anlegen, Takeln oder für Reparaturzwecke am Schiff benützt werden.
- 7.3. Ein längeres Liegen des Bootes am Steg ist nicht gestattet. Über Nacht ist es verboten, Boote am Steg liegen zu lassen.
- 7.4. Die Benützung der Steganlagen zu Badezwecken ist nur insoweit gestattet, als dadurch der Segelbetrieb (An- und Ablegen, Segelbergung) nicht behindert wird.



8. DIE KRANANLAGE

- 8.1. Die Bedienung und Benützung der Krananlage wird durch die **KRANORDNUNG** festgelegt. Diese liegt im Clubgebäude und bei der Krananlage auf.
- 8.2. Die Bedienung der Krananlage ist ausschließlich autorisierten Personen gestattet. Eine Liste dieser Personen liegt im Clublokal und im Clubbüro auf.
- 8.3. Die Benützung der Krananlage ist kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Tarife liegen im Clublokal und im Clubbüro auf.
- 8.4. Im Frühjahr wird die Krananlage erst nach Aufbau der Steganlage in Betrieb genommen.
- 8.5. Termine zum Kranen müssen im Kranbuch, das im Clublokal aufliegt, reserviert und eingetragen werden.

9. BENÜTZUNG CLUBEIGENER SEGEL- UND RUDERBOOTE

9.1. Allgemeines

- 9.1.1. Von unseren Clubbooten sind nur die Segel- und Motorboote haftpflichtversichert.
- 9.1.2. Alle Schäden oder Verluste sind vom Verursacher in der Reservierungsliste zu vermerken und entweder selbst umgehend zu beheben oder auf schnellstem Weg dem Oberbootsmann zu melden. Kleinschäden sind umgehend selbst zu beheben.
- 9.1.3. Bei **Sturmwarnung** ist das Auslaufen verboten, bzw. ist auf kürzestem Weg an den Liegeplatz zurückzukehren. Information zur Sturmwarnung ist im Schaukasten des Clubgebäudes ausgehängt.
- 9.1.4. Es herrscht generelles **Nachfahrverbot** für Clubboote – ausgenommen bei einem Rettungseinsatz!
- 9.1.5. Kinder unserer Mitglieder dürfen unsere Segel- und Ruderboote unter Aufsicht und auf Risiko der Erziehungsberechtigten benutzen. Das Mindestalter beträgt 12 Jahre. Ausreichende Schwimmkenntnisse und der Jugendsegelschein werden vorausgesetzt, das Tragen von Schwimmwesten ist Pflicht. Der YCZ übernimmt keine Haftung.
- 9.1.6. Nach der Benützung sind Boote und Zubehör (Segel, Ruder, ...) an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen und zu versorgen.

9.2. Reservierung und Verwendung clubeigener Segelboote

- 9.2.1. Clubeigene Segelboote können wie folgt reserviert und benützt werden:
 - Wo * Im Clublokal in der Reservierungsliste.
 - Wann * Einen Tag bis maximal 7 Tage im Vorhinein.
 - Wie * Es darf jeweils nur ein Segelboot reserviert werden.
 - * Zwischen aufeinanderfolgenden Reservierungen muss ein Tag pausiert werden.
 - * Die Reservierungen gelten prinzipiell nur für 1/2 Tag.
 - * Bei Verspätung von mehr als 1/2 Stunde verfällt die Reservierung. Falls ein reserviertes Segelboot doch nicht benützt wird, bitten wir dies rechtzeitig bekannt zu geben.
- 9.2.2. Freie, nicht reservierte Segelboote können von den Clubmitgliedern jederzeit benutzt werden. Sie müssen jedoch ebenfalls in die Liste eingetragen werden!
- 9.2.3. Bekannte und Freunde unserer Mitglieder dürfen die clubeigenen Segelboote nur in Begleitung eines Clubmitgliedes benutzen.



9.3. Ruderboote

9.3.1. Die Ruderboote können nicht reserviert werden. Sie müssen nach Verwendung umgehend an den Steg zurückgebracht werden.

9.3.2. Die Ruderboote stehen mit dem Aufbau der Steganlage ab ca. Mitte April zur Verwendung bereit. Sie werden mit dem Stegabbau eingewintert.

10. DIE MOTORBOOTE

10.1. Die Motorboote dürfen grundsätzlich nur für vorher behördlich und vom Oberbootsmann genehmigter Einsatzfahrten verwendet werden. Dies sind in der Regel Einsätze im Rahmen von Regattaveranstaltungen oder Jugendtrainings.

10.2. Das Motorboot darf nur von Personen mit gültigem Motorbootschein (Patent für österr. Binnenseen) nach Einweisung und Genehmigung durch den Oberbootsmann benutzt werden. Der Motorbootschein ist während der Benützung mitzuführen. Kontrollen durch die Seepolizei können jederzeit stattfinden.

10.3. Der Schlüssel befindet sich im Büro und wird durch den Oberbootsmann oder die Regattaleitung ausgehändigt.

10.4. Nach der Benutzung ist das Boot zu reinigen und das Fahrtenbuch auszufüllen (Betriebsstunden, Grund der Fahrt, div. Vorkommnisse).

11. SONSTIGES

11.1. Die Seeverkehrsordnung

11.1.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzgl. des Seeschiffahrtverkehrs einzuhalten.

11.1.2. Die ausgewiesenen Schutzzonen und Sperrgebiete dürfen nicht befahren werden! Detaillierte Information ist im Schaukasten des Clubgebäudes ausgehängt.

11.2. Umweltschutz

11.2.1. Alle Mitglieder und deren Gäste sind dazu angehalten, sämtliche Abfälle in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen. Unter keinen Umständen dürfen Abfälle in den See geworfen werden!

11.2.2. Für die Bootspflege und Bootsreinigung zu Land dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwendet werden, zu Wasser ist die Verwendung von Reinigungsmitteln generell verboten.

11.2.3. Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen müssen zur Gänze vom Verursacher getragen werden. Verunreinigungen können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (Umwelt- und Gewässerschutz)!

11.3. Mitgliedsbeitrag, Liegeplatzgebühren und sonstige Gebühren

11.3.1. Der Höhe der Beiträge und der Gebühren wird bei der Jahreshauptversammlung jährlich festgelegt und sind in der Gebührenordnung dokumentiert.

11.3.2. Der Mitgliedsbeitrag und die Liegeplatzgebühr sind bis spätestens einen Monat nach der Vorschreibung zu bezahlen.

12. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Der Yachtclub Zell am See mit seinen Funktionären übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, weder an Person, noch an Boot oder sonstigem persönlichen Eigentum.



- 12.2. Zuwiderhandlungen gegen diese Clubordnung führen zur Beanstandung oder zu schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand und können bei schwerwiegenden Verstößen zum Ausschluss des Mitgliedes führen.
- 12.3. Sämtliche Unterlagen, maßgebliche Pläne, usw. können auf unserer Homepage www.yachtclub-zell.at eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Vorstand des Yachtclub Zell am See, am 30.04.2022.



Version 4.1.